

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1629/15
der Sitzung des Stadtrates vom 16.09.2015

X

Verlängerung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt

Ausschuss 30, 10.10.2015

Genauere Fassung:

01 Die mit DS 0722/13 beschlossene „Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt“ wird über den bisherigen Gültigkeitszeitraum (bis 31.12.2015) in ihrer jetzigen Fassung (abgesehen von den Änderungen unter Punkt 2 Satz 02 und 03) bis zum 31.12.2019 beschlossen.

Die Kappungsgrenze wird bis zum Auslaufen der Richtlinie auf maximal 200,00 Euro pro Einwohner und Jahr begrenzt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Mittel in bedarfsgerechter Höhe in den Haushalten der Jahre 2016 – 2019 einzuordnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

1. Änderung der Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.09.2015

X

1. Ziel der Richtlinie
2. Gegenstand der Richtlinie
3. Anspruchsberechtigung
4. Verfahren und Abwicklung
5. Prüfung
6. In-Kraft-Treten und Befristung

Anlage: Formular Antragstellung

1. Ziel der Richtlinie

(1) Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das Erreichen des sogenannten „guten Zustandes“ für alle Fließgewässer als prioritäres Zielstellung definiert (§ 27 WHG: „Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“). Dort, wo eine sach- und fachgerechte Abwasserentsorgung durch den Anschluss der Grundstücke an einen öffentlichen Kanal bereits gegeben ist, wird im Regelfall dieser „gute Zustand“ auch erreicht. Trotz der konsequenten Umsetzung eines fachlich anspruchsvollen und finanziell aufwendigen; abwasserspezifischen Investitionsprogramms des Entwässerungsbetriebes in den letzten zwanzig Jahren konnte ein flächendeckender Anschluss bisher noch nicht vollständig realisiert werden. Nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) wird in der Landeshauptstadt Erfurt dieser Zustand frühestens im Jahre 2025 erreicht werden können.

(2) Bis dahin sind die Stadtverwaltung und der Entwässerungsbetrieb auf die gesetzlich geregelte Mitwirkung der Eigentümer abflussloser Gruben (dezentrale Entsorgung) von noch nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücken angewiesen. Diese sind zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers gehalten, bis zur Realisierung des kanalseitigen Anschlusses ihres Grundstückes eine abflusslose Abwassersammelgrube als Form der dezentralen Entsorgung eigenverantwortlich sowie sach- und fachgerecht zu betreiben.

(3) Im Einzelfall kann sich aus der sach- und fachgerechten Umsetzung der Zielstellung des Wasserhaushaltsgesetzes für den Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine extreme technische und/oder finanzielle Belastung ergeben. Um den Aufwand des Grundstückseigentümers für diese im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, wurde diese Richtlinie erlassen.

2. Gegenstand der Richtlinie

(01) Entsteht einem Grundstückseigentümer durch den sach- und fachgerechten Betrieb einer abflusslosen Abwassersammelgrube eine sachliche Unbilligkeit bzw. Härte, kann ihm nach Prüfung und Bestätigung des Anspruches durch die Stadtverwaltung ein in dieser Richtlinie definierter Erlass bewilligt werden.

(02) Hierfür wird die abwasserspezifische finanzielle Belastung pro Einwohner und Jahr herangezogen. Auszugehen ist dabei von einem jährlichen Abwasseranfall von 32 Kubikmeter pro Einwohner und Jahr. Dieser Wert entspricht dem mittleren Anfall an häuslichem Abwasser (ohne gewerbliche Anteile) in der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß des Jahresabschlusses 2010 des Entwässerungsbetriebes). Setzt man die Abwassergebühr für **Volleinleiter** (d.h. am öffentlichen Kanal und einer öffentlichen Kläranlage angeschlossene Grundstücke) von 1,90 Euro pro Kubikmeter bezogenen Frischwassers an (gemäß der mit Stadtratsbeschluss vom 16.09.2015 beschlossenen Abwassergebührensatzung), so ergibt sich in der Landeshauptstadt Erfurt eine **durchschnittliche jährliche abwasserspezifische finanzielle Belastung von 60,80 Euro pro Einwohner** für Volleinleiter.

(03) Für Grundstücke, deren Eigentümer infolge des noch fehlenden Kanalanschlusses noch eine Grundstückskläranlage betreiben müssen, gilt gemäß der am 16.09.2015 vom Stadtrat beschlossenen Abwassergebührensatzung eine Beseitigungsgebühr für die per Achse zu entsorgende Menge an Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben (27,14 Eur/m³). Somit erhöht sich für **Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben** die jährliche **abwasserspezifische Belastung pro Einwohner und Jahr** auf den unbillig hohen Betrag von **868,48 Euro**.

(04) Übersteigt das Maß der abwasserspezifischen finanziellen Belastung eine Grenze von **200,00 Euro pro Einwohner und Jahr**, liegt ein Härtefall im Sinne dieser Richtlinie vor.

3. Anspruchsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die noch nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind und eine abflusslose Abwassersammelgrube betreiben.

(2) Maßgeblich für die Höhe des Erlasses im laufenden Jahr ist die Anzahl der beim Bürgeramt, Abteilung Meldewesen, auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner zum Stichtag 01. Januar des Jahres.

4. Verfahren und Abwicklung

Den Antragstellern steht es frei einen Antrag nach dieser Richtlinie unter Verwendung des dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Formulars an die Stadtverwaltung zu stellen. Im Übrigen erfolgt die Anspruchsprüfung von Amts wegen.

5. Prüfung

(1) Das zuständige Fachamt teilt dem Antragsteller formlos mit, ob und in welcher Höhe eine Berücksichtigung nach dieser Förderrichtlinie möglich ist. Bei unvollständigen Angaben können vom zuständigen Fachamt ergänzende Angaben und Unterlagen abgefordert werden.

(2) Die Landeshauptstadt behält sich vor, die im Zusammenhang mit dem Antrag gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen gegebenenfalls durch (vorher anzukündigende) Ortsbegehungen zu überprüfen.

6. In-Kraft-Treten/Befristung

(1) Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2019. Über eine eventuelle Fortführung entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit.

ausgefertigt: Erfurt, 06.10.2015

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage

- Kopie des Bescheides des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt

Tiefbau- und Verkehrsamt
Abt. Haushalt/Beiträge



Antrag auf Bezuschussung gemäß der "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt"

Antragsteller/Abwasserkunde

Name, Vorname

Kunden-Nr.

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Für das Grundstück

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Flur	Flurstück	Gemarkung

wird hiermit für das Jahr _____ ein Zuschuss gemäß der _____ Betreff näher bezeichneten, vom Stadtrat am 16.09.2015 beschlossenen _____ beantragt.

Ich bestätige, dass eine Baugenehmigung zur Nutzung des Grundstückes zu Dauerwohnzwecken vorliegt und das o. a. Grundstück ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

Zum 01. Januar des Abrechnungszeitraumes waren für das o. a. Grundstück _____ Personen beim Bürgeramt der Stadtverwaltung Erfurt amtlich gemeldet.

Gemäß dem Bescheid des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wurden XXX,XX Euro als Entgeltgebühren für die per-Achse-Entsorgung des in der grundstücksbezogenen abflusslosen Abwassersammelgrube veranlagt.

Ich bitte den Antrag auf Antragsberechtigung für eine Bezuschussung gemäß der im Betreff benannten Richtlinie zu prüfen.

Im Falle der Bewilligung wird um Überweisung des Zuschusses auf das nachfolgend benannte Konto gebeten:

Geldinstitut	Bankleitzahl
Kontoinhaber	Konto-Nummer

Unterschrift des Abwasserkunden

Datum